

## 6. Telematik-Infrastruktur

Die KZBV und der GKV-Spitzenverband haben mit Vereinbarung vom 10.12.2018 die Finanzierung der Telematik-Infrastruktur den aktuellen Marktentwicklungen angepasst.

Das Wesentliche:

Die Pauschale für die Smartcard SMC-B wird zum 01.01.2019 von 480,00 € auf **450,00 €** abgesenkt. Maßgeblich für die Höhe der Pauschale ist der Bestellzeitpunkt.

Die Refinanzierung erfolgt ausschließlich auf Antrag über das Online-Portal der KZV Hamburg und zwar nach erfolgreicher Installation aller Komponenten. **Bitte übersenden Sie uns keine Rechnungen.**

Die Inhalte der 4. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z, Anlage 11 u.a. können in Kürze auch auf unserer Homepage abgerufen werden.

Von der gematik zugelassen wurde außerdem der VSDM-Konnektor der secunet Security Networks AG.

## 7. Festzuschussbeträge und ZE-Punktwerte ab 01.01.2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Festzuschusshöhen aufgrund der Verhandlungsergebnisse zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) nach § 57 Abs. 2 SGB V angepasst.

Die neuen Festzuschussbeträge gelten für alle Heil- und Kostenpläne, die ab dem 01.01.2019 ausgestellt werden. Die neue Abrechnungshilfe für Festzuschüsse, gültig ab 1. Januar 2019, haben wir in der Anlage beigefügt. Die laminierte Version der Abrechnungshilfe mit den aktuellen Beträgen ist derzeit in Druck und wird Anfang 2019 versandt.

Der zu Grunde liegende Punktwert für ZE hat sich gegenüber dem laufenden Jahr um 2,64% erhöht. Der bundeseinheitliche Basis-Punktwert für das Gesamtjahr 2018 beträgt 0,9058 € (Ausgleichspunktwert ab 01.04.2018: 0,9296 €). Für alle Heil- und Kostenpläne, die **ab 01.01.2019** ausgestellt werden, gilt ein **Punktwert von 0,9297 €**.

## 8. Neue Laborpreislisten (BEL II) ab 01.01.2019

Ab 01.01.2019 gelten neue Laborpreislisten für Zahnersatz-Regelversorgungen, Kieferorthopädie und Schienenbehandlungen. Die [BEL-Listen](#) können Sie von unserer Website im PDF- und CSV-Format aus dem Bereich Praxis/Abrechnung/Kassenabrechnung downloaden.

## 9. Besuchsleistungen - Übersichten

Wir haben die Besuchsleistungen (unregelmäßige Einzelbesuche, regelmäßige Besuche, Besuche mit Kooperationsvertrag), die Zuschläge und die möglichen Zusatzleistungen bei Patienten, die einem Pflegegrad unterliegen oder Eingliederungshilfe erhalten, in neuen Übersichten zusammengefasst.

Die Übersichten finden Sie in der Anlage beigefügt und zusätzlich auf unserer Website unter dem Stichwort ["Besuche" unter den "Abrechnungsfragen A-Z"](#).

## 10. Änderungen des BEMA und der Festzuschusstabellen zur Adhäsivbrücke

Die Einführung der neuen Regelungen und Möglichkeiten bei den Adhäsivbrücken im Jahr 2016 zieht einige Änderungen im BEMA und der Festzuschuss-Systematik nach sich, die zum 01.01.2019 umgesetzt werden.

Die Befundgruppe 6.8 wurde um die **Befundnummer 6.8.1** "Wiederherstellungsbedürftiger festsitzender Zahnersatz, je Flügel einer Adhäsivbrücke" erweitert. Der BEMA nimmt diese Änderung unter der BEMA-Nr. 95 „Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken und provisorischen Brücken“ auf und wird ergänzt um die Nrn.:

- ▶ BEMA-Nr. 95e (Wiedereingliederung einer einflügeligen Adhäsivbrücke)
- ▶ BEMA-Nr. 95f (Wiedereingliederung einer zweiflügeligen Adhäsivbrücke)

Und schließlich wird die Leistungsbeschreibung der BEMA-Nr. 94b leicht umformuliert: "Teilleistungen bei nicht vollendeten Leistungen nach den Nrn. 93a und 93b."

Den [Beschluss zur Adhäsivbrücke im Wortlaut](#) finden Sie auf unserer Website unter Kassenabrechnung/BEMA, Festzuschüsse, DPF, GOÄ.

## 11. HKP-Durchschlagsformulare

Die Nachfrage nach den Durchschlagsformularen für prothetische Heil- und Kostenpläne ist zwischenzeitlich stark zurückgegangen. Wegen der nur sehr geringen Stückzahlen sind Neubestellungen, z.B. bei redaktionellen Änderungen der Formulare, sehr aufwendig und kostspielig. Aus diesem Grund wird die KZV Hamburg nur noch die aktuell vorhandenen Bestände an Durchschlagsformularen versenden. Mittelfristig werden dann ausschließlich die Einfachformulare, wie sie für die Nutzung von Laser- und Tintenstrahldrucker vorgesehen sind, angeboten.

## 12. Online-Reservierung von Notdiensten (Juli-September 2019)

Ab Dienstag, **den 15.01.2019 um 12.00 Uhr**, wird der Zeitraum vom 03.07.2019 – 29.09.2019 zur Eintragung freigeschaltet.

**Hinweis:** Alle Praxen, die Ihren letzten Notdienst in 2016 oder 2017 durchgeführt haben, sollten prüfen, welchen Termin sie während der Sommermonate übernehmen können. Erfahrungsgemäß gibt es im Juli und August große Lücken bei der Belegung, die im Interesse der Patienten und auch der Praxen gefüllt werden müssen.

**Ankündigung:** Im 4. Quartal 2019 sind viele Feier- und Brückentage zu besetzen. Praxen, die bisher noch keinen Feier- oder Brückentag übernommen haben oder bei denen die Übernahme bereits lange her ist, sollten sich die Freischaltung des 4. Quartales Anfang April 2019 notieren. Die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme solcher Tage nimmt deutlich ab, sodass die frei bleibenden Tage gerecht auf Alle verteilt werden. Sie brauchen insgesamt nicht mehr an Notdiensten zu leisten, da die Übernahme eines Feier-oder Brückentages die Mindestpunktzahl pro Bemessungszeitraum erfüllt.

Die Freischaltung von Terminen für den Zeitraum vom 2.10.2019 – 05.01.2020 wird Anfang April 2019 erfolgen. Der genaue Termin wird im **ZAHNARZT – aktuell** 03/2019 bekanntgegeben.

### 13. Verjährungsfristen

Am 31. Dezember 2018 verjähren alle Ansprüche der Zahnärzte aus 2015.

Die Verjährung wird unterbrochen,

- wenn der Schuldner den Anspruch anerkennt (z. B. durch Teilzahlung, Zinszahlung). Die Verjährungsfrist beginnt dann ab dem Zeitpunkt dieser Anerkennnisse neu zu laufen,
- wenn Klage erhoben wurde,
- wenn ein Mahnbescheid zugestellt wurde. Ein Mahnschreiben unterbricht die Verjährung nicht,
- wenn der Anspruch im Konkurs geltend gemacht ist,
- wenn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Wir raten dringend, alle Forderungen aus 2015 zu überprüfen und geltend zu machen und auf die Unterbrechung der Verjährung zu achten.

Für die Berechnung der Verjährung ist nicht das Rechnungsdatum maßgebend, sondern der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig ist, und das ist der Zeitpunkt, zu dem der Zahnarzt seine Leistungen erbracht hat.

Wenn eine in 2015 fällig gewordene Forderung erst jetzt in Rechnung gestellt wird, kann sie trotz Rechnung am 31. Dezember 2018 verjähren, wenn nicht unterbrochen wird durch ... siehe oben.

---

